

Anlage

A

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03
„Erweiterung Pläßschule“**

**Auswertung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4 (1) und 13a (3) Nr. 2
BauGB**

- Auswertung der frühzeitigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
- Auswertung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- Ergebnis der Auswertung der Beteiligung gem. §§ 4 (1) und 13a (3) Nr. 2 BauGB

(Planungsstand: Entwurf März 2021)

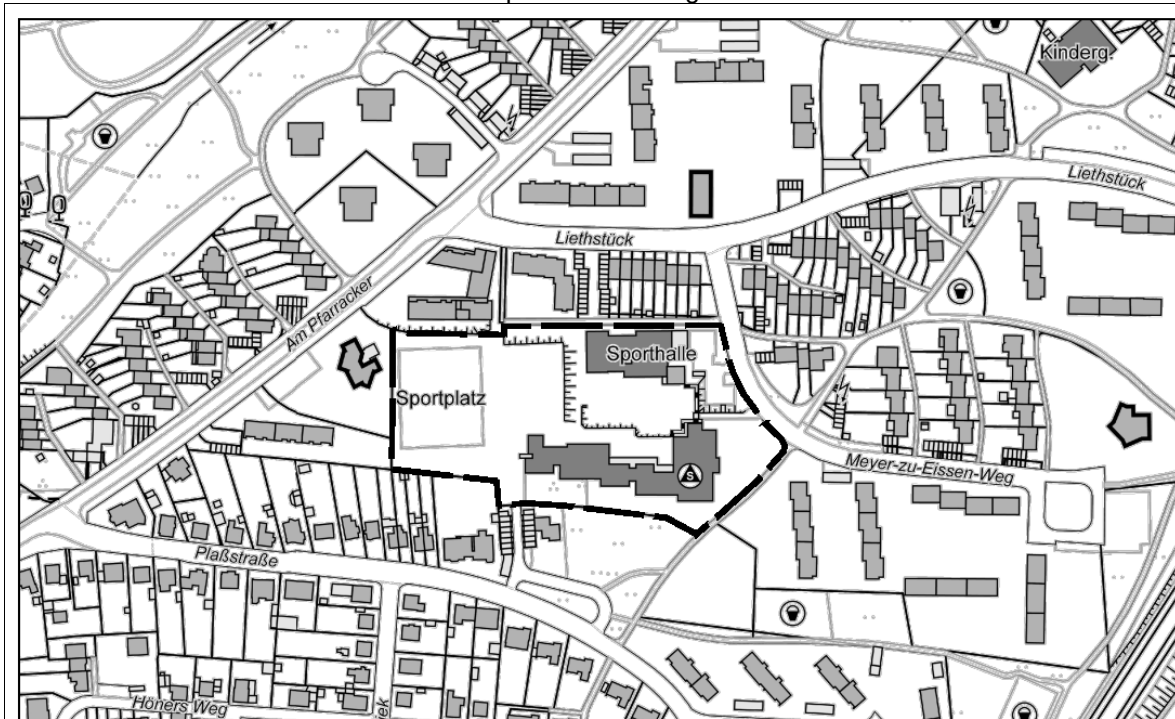
Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03

„Erweiterung Plaßschule“

Auswertung der Beteiligungsverfahren gem. §§ 4 (1) und
13a (3) Nr. 2 BauGB

Entwurf
März 2021

Übersichtsplan mit Geltungsbereich

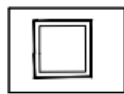


Verfasser:
Hempel + Tacke GmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.41



Gestaltungsplan (Legende)

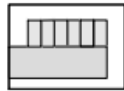
Stand: Vorentwurf, Juli 2020



Bestandsgebäude



Schulhof



Stellplatzanlage



Grünfläche

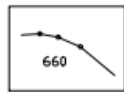


Baum Bestand

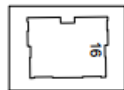


geplantes Gebäude

Signaturen der Katastergrundlage



Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer, z.B. 660



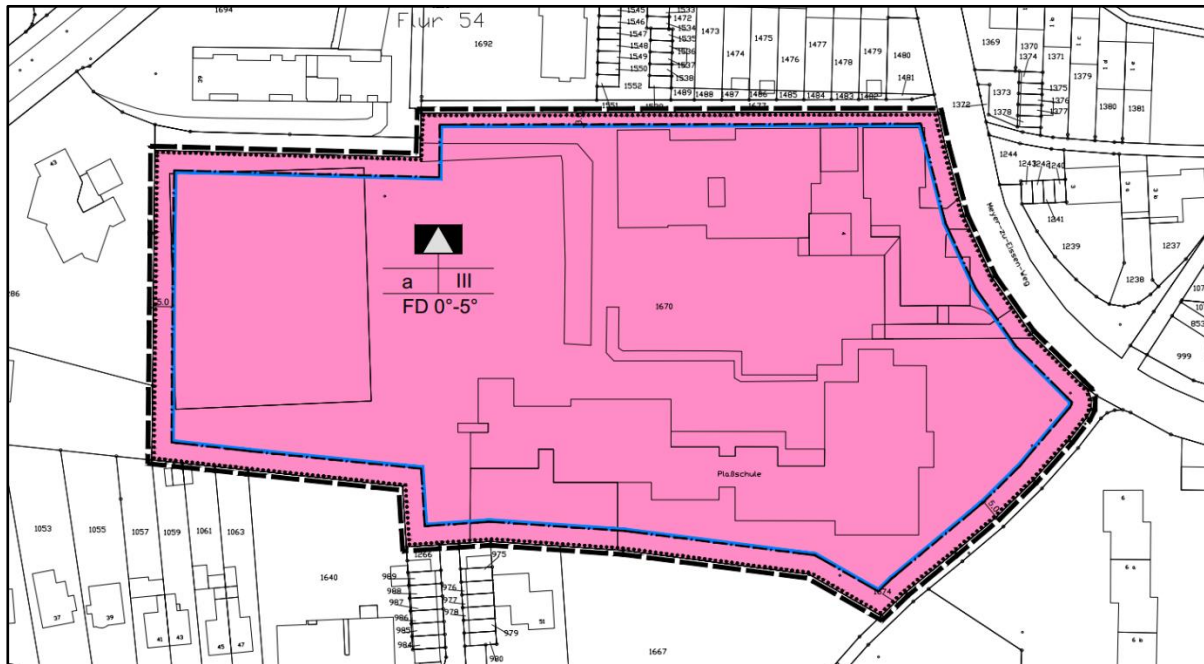
vorhandene Bebauung mit Hausnummer



bestehende öffentliche Verkehrsfläche

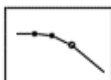
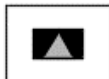
Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

Stand: Vorentwurf, Juli 2020



Nutzungsplan (Legende)

Stand: Vorentwurf, Juli 2020

0.	Abgrenzungen	5.	Örtliche Bauvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 Abs.4 BauO NRW
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	Zulässige Dachform / Dachneigung	
1.	Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB	FD 0° - 5°	Flachdach 0° - 5°
III	drei Vollgeschosse als Höchstgrenze	6.	Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt
2.	Bauweise, überbaubare und nicht überbau- bare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB		Flurstücksgrenze
a	Abweichende Bauweise	673	Flurstücksnummer, z. B. 673
	Baugrenze		vorhandene Gebäude
3.	Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)		
	Flächen für den Gemeinbedarf		
	Zweckbestimmung: Schule		

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 (Erweiterung Pläßschule)

Im Folgenden werden die thematisch sortierten Äußerungen mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

Hinweis:

Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1.4	Stadt Bielefeld Untere Wasserbehörde 17.11.2020	(Stellungnahme im Hinblick auf Oberflächengewässer) Entsprechend den Anforderungen der Stadtentwässerung darf im Zusammenhang mit der Erweiterung der Schule nicht mehr Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal eingeleitet werden wie bisher. Bereits jetzt schon wird bezüglich der Regenwasserkanalisation die Mindestleistungsfähigkeit nicht mehr eingehalten. Insofern ist das Entwässerungsgebiet, zu dem der Schulstandort gehört, als hydraulisches Sanierungsgebiet zu betrachten. Dies bedeutet, dass die zusätzlich durch die Erweiterung der Schule anfallenden Niederschläge auf dem Schulgelände zurückgehalten werden müssen. Hierzu geeignet sind bspw. folgende Maßnahmen: Dachbegrünung, Mulden-Rigolen-System, offene und geschlossene Rückhalteflächen. Eine Versickerung der Niederschläge ist laut Bodenkarte hier nicht möglich. Gleichzeitig kann mit der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser im Baugebiet selber ein Beitrag zur Klimaanpassung geleistet werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Bereits jetzt ist ein hoher Flächenanteil des Plangebietes versiegelt. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis ergänzt, dass die künftig in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Menge Niederschlagswasser die bisherige Menge nicht übersteigen darf und in einem solchen Fall zur Sicherstellung dieser begrenzten Einleitung eine Rückhaltung im Plangebiet vorzusehen ist.
1.16	Stadt Bielefeld Untere Denkmalbehörde 06.10.2020	Die Belange der Denkmalpflege gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und § 1 DSchG NRW werden nicht berührt, da sich im Plangebiet zurzeit keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Der bereits aufgenommene Hinweis im B-Plan ist mit folgender Überschrift beizubehalten: Bodendenkmäler Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld, Tel. 0251/591-8961 anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis zu Bodendenkmälern wird im Bebauungsplan entsprechend angepasst.
2.1 b)	Polizeipräsidium Bielefeld - Direktion V / Führungsstelle - Anhörung 09.10.2020	Eine Auswirkung der Planung auf die verkehrlichen Belange ist nicht zu erwarten. Aus polizeilicher verkehrlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.12	Stadtwerke Bielefeld GmbH – Netzinformationen und Geodaten (ND1) 05.10.2020	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen sowie im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, der SWB Netz GmbH und der Stadt Bielefeld. Die von der Stadtwerke Bielefeld GmbH vertretenen Belange werden durch die beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen der anstehenden Bauleitplanung berührt. Innerhalb der dargestellten Baugrenzen befinden sich Tk-Linien, Elt-, Fernwärme-, Gas- und Wasserhausanschlussleitungen sowie Fernwärmeversorgungsleitungen, die durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		gesichert sind, der obengenannten Betreiber. Aus vorgenanntem Grund regen wir an, die Stadtwerke Bielefeld GmbH im Rahmen der Baugenehmigung nochmals zu beteiligen. Bezüglich eventueller vorgesehener Bepflanzungen regen wir darüber hinaus an, das DVGW-Regelwerk (GW 125) zu beachten und sinngemäß in die textliche Begründung mit aufzunehmen. Es wird angeregt, die geplanten Verkehrswege so zu gestalten, dass genügend Raum für die notwendig werdenden Versorgungsleitungen zur Verfügung steht. Es wird auf das von der Stadtwerke Bielefeld GmbH am 27.01.2011 in der Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld vorgestellt Energiekonzept für eine nachhaltige und klimafreundliche Versorgung mit Elektrizität und Wärme hingewiesen. Die Stadtwerke Bielefeld GmbH bitte in diesem Zusammenhang um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung unter dem Kapitel „Ver- und Entsorgung“, Unterkapitel „Wärmeversorgung“: „Auf der Grundlage des derzeit in der politischen Beratung befindlichen Energiekonzeptes der Stadtwerke Bielefeld GmbH empfehlen wir die Raumwärmeversorgung durch Verdichtungen im bestehenden Fernwärmegebiet sicherzustellen.“.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, die Begründung und die textlichen Festsetzungen werden um die Inhalte der Stellungnahme ergänzt. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Sie betrifft die Ausbauplanung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist keine Abwägung erforderlich. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird um die Inhalte der Stellungnahme ergänzt.
2.13	moBiel GmbH 11.09.2020	moBiel hat keine Einwände gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Plätschule“. moBiel bittet darum, die folgende Aussage im Kapitel 5.2 „Verkehr und Erschließung“ zu ergänzen: In fußläufiger Entfernung, ca. 120m südlich des Plangebietes, befindet sich die Haltestelle „Am Steinsiek“ der Buslinie 31. Zusätzlich sind die Haltestellen „Liethstück“ in 150m	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wird um die Inhalte der Stellungnahme ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Entfernung nördlich des Plangebietes und „Platzstraße“ ca. 300m westlich des Gebietes in fußläufiger Entfernung erreichbar. An beiden Haltestellen verkehrt ebenfalls die Linie 31. Die Buslinie 31 (Deciusstraße – Schildesche – Babenhausen Süd – Universität – Fachhochschule) verkehrt Montag- Freitag tagsüber im 20-Minutentakt, am Samstag im 30-Minutentakt und am Sonntag im 60 Minutentakt (zwischen 12 und 20 Uhr). Die Linie 31 erreicht mit den Haltestellen Schildesche und Deciusstraße zwei Verknüpfungspunkte an die Stadtbahnlinie 1, sowie mit der Haltestelle Babenhausen Süd einen Verknüpfungspunkt an die Stadtbahnlinie 3. Mit der Linie 1 werden der Hauptbahnhof, Jahnplatz, Rathaus, Bethel, Brackwede und Senne erreicht. An Werktagen verkehrt sie zwischen ca. 6:00 und 20:00 Uhr im 10-Minutentakt und in den Abendstunden bis gegen 0:30 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen, im 15-Minutentakt. Am Verknüpfungspunkt „Schildesche“ besteht ebenfalls Anschluss an die Buslinien 27 (Kunsthalle – Jahnplatz – Schildesche – Baumheide) im 30-Minutentakt, Linie 51 (2 Abfahrten je Stunde in Richtung Brake, stündlich weiter nach Milse), Linie 101(in Richtung Brake – Herford) stündlich und Linie 155 (über Vilsendorf nach Jöllenbeck) im 20-Minutentakt. Das ÖPNV-Angebot im Plangebiet wird in den Nächten Fr/Sa, Sa/So und vor Feiertagen durch die Nacht-Bus-Linie N8 (Jahnplatz – Schildesche – Vilsendorf – Jöllenbeck – Enger – Spenge) an den Haltestellen „Liethstück“ und „Platzstraße“ ergänzt. Damit ist das Plangebiet sehr gut durch den ÖPNV erschlossen und weist eine gute Ausgangslage für die Etablierung nachhaltiger Mobilitätsstrukturen auf. Da die Zugänglichkeit der Haltestellen ein wichtiges Kriterium für die Nutzung des ÖPNV darstellt, empfehlen wir, die Fußwegeverbindungen zwischen	

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		dem Schulgelände und den nächstgelegenen Haltestellen umwegarm, attraktiv und beleuchtet zu entwickeln.	
2.30	LWL - Archäologie für Westfalen - Außenstelle Bielefeld 29.09.2020	Die LWL - Archäologie für Westfalen verweist in seiner Stellungnahme auf das Vorhandensein eines archäologischen Fundplatzes und führt dazu folgendes aus: „Im Plangebiet befindet sich der bekannte archäologische Fundplatz (DKZ 3917,0090) einer eisenzeitlichen Siedlung. Daher müssen Bodeneingriffe archäologisch begleitet werden. Die vorgesehenen Bodeneingriffe betreffen somit gem. VV zum DSchG, RdErl. d. Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr v. 11.4.2014, zu § 3 ein vermutetes Bodendenkmal, wodurch dem Verursacher gem. § 29 DSchG NRW die Kostentragungspflicht für die wissenschaftliche Untersuchung zufällt. Die LWL - Archäologie für Westfalen macht zur Auflage, dass bei Bodeneingriffen im Vorfeld der geplanten Maßnahme der Oberbodenabtrag im Beisein einer vom Bauherrn/Veranlasser beauftragten archäologischen Fachfirma durchgeführt wird. Für den Abtrag von Mutterboden und Schotter ist ein Kettenbagger mit breitem Böschungslöffel erforderlich. Für die Planungen ist zu beachten, dass einmal geöffnete Flächen nicht mehr mit Baufahrzeugen befahren werden dürfen, sofern dort archäologische Befunde aufgedeckt wurden; letztere würden durch das Befahren zerstört und müssen demnach erst von der Fachfirma archäologisch ausgegraben bzw. untersucht werden. Die archäologische Fachfirma wird nach der Begleitung des jeweiligen Bodenabtrags auf den betroffenen Flächen das Ausmaß und die Erhaltung des vermuteten Bodendenkmals dokumentieren und - sollten weitere tieferreichende	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis auf die archäologische Begleitung von Bodeneingriffen ergänzt.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		Bodeneingriffe nötig sein -, die Flächen fachgerecht ausgraben. Zur Vermeidung unnötiger Bauzeitverzögerungen empfehlen wir daher, den Oberbodenabtrag sowie die aufgrund der erforderlichen Bautiefen gegebenenfalls nötige und in ihrem Umfang vorab nicht einzuschätzende Ausgrabung in Absprache mit der LWL - Archäologie für Westfalen frühzeitig vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahme durchzuführen. Ein entsprechendes Zeitfenster für die Grabung ist im Bauablaufplan einzuplanen.“	

Von den folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden keine Stellungnahmen abgegeben:

(Nr. gemäß Beteiligungsliste – TÖB)

- 1.3 Immobilienservicebetrieb
- 1.11 Büro für Integrierte Sozialplanung und Prävention
- 1.13 Bauamt - Gesamträumliche Planung
- 1.14 Bauamt - Stadtentwicklung
- 1.15 Bauamt - Bauordnungsrecht
- 1.20 Stadt Bielefeld - Herr Oehl

- 2.1 a) Polizeipräsidium Bielefeld - Direktion K/KK 34 KP/O
- 2.7 Bezirksregierung Detmold - Dezernat 33 B
- / Heimatverein Schildesche e.V.
- / Pläßschule

**2. Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 13a (3) Nr. 2 BauGB
zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 (Erweiterung
Platzschule)**

Die Unterlagen über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung konnten in der Zeit vom 21.09.2020 bis einschließlich dem 21.10.2020 im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Bielefeld sowie im Internet eingesehen werden.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung keine Äußerungen vorgebracht worden.

3. Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03

Nach Auswertung der Äußerungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und der Stellungnahmen aus der Behörden- und Trägerbeteiligung sowie der Ämterabstimmung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet.

Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Anregungen wurden, soweit städtebaulich vertretbar, in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Plankonzeption (Vorentwurf) des Bebauungsplanes Nr. II/2/23.03 „Erweiterung Plafschule“ wurde zum Entwurf überarbeitet.

Übersicht der wesentlichen Ergänzungen und Änderungen zum Entwurf:

▪ Nutzungsplan

- Aufnahme der Lage öffentlicher Entwässerungseinrichtungen
- Zurücknahme der Baugrenze südöstlich der Bestandsbebauung
- Aufnahme einer Grundflächenzahl (GRZ 0,8)
- Ergänzung der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die Fläche für den Gemeinbedarf

▪ Textliche Festsetzungen

- Ergänzung der Zweckbestimmung „sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ für die Fläche für den Gemeinbedarf
- Aufnahme eines Hinweises bzgl. archäologischer Begleitung von Bodeneingriffen
- Ergänzung eines Hinweises bzgl. Niederschlagsentwässerung
- Aufnahme/Ergänzung eines Hinweises bzgl. Kampfmittel
- Anpassung der Überschrift zum Hinweis „Bodendenkmäler“
- Aufnahme eines Hinweises auf die Baumerhaltungsrichtlinie
- Aufnahme eines Hinweises auf Pflanzabstände zu Versorgungsanlagen
- Aufnahme eines Hinweises auf artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen
- Redaktionelle Anpassungen

▪ Begründung

- Ergänzung der ÖPNV-Anbindung
- Aufnahme eines Hinweises bzgl. archäologischer Begleitung von Bodeneingriffen
- Aufnahme von Hinweisen bzgl. Entwässerung und Überflutungsvorsorge
- Ergänzung des Hinweises zur Klimaanpassung
- Ergänzung des Hinweises zur Versorgung
- Aufnahme eines Hinweises auf Pflanzabstände zu Versorgungsanlagen
- Aufnahme eines Hinweises auf artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen